



An alle Schulträger

per E-Mail

**Straßenverkehr & ÖPNV**

Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Servicezeiten Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr  
14:00 – 16:00 Uhr

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 231.1/208  
Unsere Nachricht vom:  
Bearbeiter: Herr Eiberle  
Zimmer: 062 A  
Telefon: 0781 805 6282  
Telefax: 0781 805 1121  
E-Mail: klaus.eiberle@ortenaukreis.de  
Datum: 14.11.2024

**Erstattung von Schülerbeförderungskosten;  
Anforderung an eine fachärztliche Bescheinigung (Attest), sowie Erklärung der Eltern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, werden Beförderungskosten grundsätzlich nur für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden.

Als Nachweis, dass die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ist eine aussagekräftige fachärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Um hier zukünftig einheitliche Anforderungskriterien festzulegen, haben wir, in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung, folgende Kriterien festgelegt:

**„Im Attest muss der Gesundheitszustand eines Menschen beschrieben werden, woraus hervorgeht, dass die selbständige Nutzung des ÖPNV, bzw. eine längere Fahr- oder Wartezeit nicht möglich oder zumutbar ist.**

**Gegenstand einer fachärztlichen Bescheinigung können im Sinne der genannten Beschreibung des Gesundheitszustands eine frühere Erkrankung oder Verletzung, sowie deren mögliche Folgewirkungen, ebenso wie ein gegenwärtiger Befund oder eine Prognose seiner künftigen gesundheitlichen Entwicklung sein. Hierunter fallen sowohl die Darstellung relevanter Tatsachen und Symptome als auch deren sachverständige Bewertung. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Bescheinigung eine Diagnose enthält“**

Wir bitten Sie, dies bei der Vorlage zukünftiger fachärztlicher Bescheinigungen zu beachten. Atteste welche allgemein gehalten sind, z.B. als Grund eine „allgemeine Entwicklungsverzögerung“ anführen ohne auf die oben geforderte Aussagekraft einzugehen, können wir nicht mehr akzeptieren.



Als Nachweis, dass es den Eltern nicht möglich ist, Ihr Kind selbst mit dem privaten Pkw gegen eine Kostenerstattung zur Schule zu befördern, benötigen wir eine entsprechende **schriftliche und begründete Erklärung der Eltern**. Diese Erklärung **ist durch Nachweise**, z.B. einer Bestätigung des Arbeitgebers bezüglich der Arbeitszeit, bzw. einer sonstigen nachvollziehbaren und aussagekräftigen Bescheinigung **zu belegen**.

Die bisherigen Regelungen zur Nachweispflicht für Schüler einer Grundschulförderklasse, bzw. für Schüler eines SBBZ, bleiben weiterhin unverändert bestehen.

Mit freundliche Grüßen

gez. Eiberle